

Die Zeit von 1124-1413

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **90 (1935)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Teil.

Die Zeit von 1124—1413.

§ 1. Quellen.

In dieser Periode sind die Dokumente spärlich, die über das gerichtliche Verfahren Aufschluß geben. — Doch ist die Stellung des Inhabers der Gerichtsbarkeit einigermaßen zu ermitteln, und es läßt sich daraus ein Schluß ziehen auf die Handhabung der Gerichte. — Vor allem sind es die kaiserlichen,¹ die päpstlichen² Urkunden, die

¹ Kaiserurkunden:

- a) Urk. Kaiser Heinrichs V. (als Kaiser IV.) vom 28. Dezember 1124. Orig. (?) K. A. B. I. Dr. Gfr. 49, 239. Q. 112.
- b) König Philipps II. 23. Febr. 1200. Uebernahme der Kastvogtei von Engelberg vom Abt des Klosters. Orig. K. A. B. III. Dr. Gfr. 49, 260. Q. 206.
- c) Urk. König Ottos IV. (von Braunschweig) 11. Dez. 1208. Orig. K. A. B. IV. Dr. Gfr. 51, 7. Q. 224.
- d) Urk. König Friedrichs II. 2. Januar 1213. Orig. K. A. B. V. Dr. Gfr. 51, 10. Urk. Zürich I No. 376. Q. 245.
- e) Urk. König Heinrichs VII. 18. Mai 1229. Orig. K. A. B. VI. Dr. Gfr. 51, 23. Q. 311.
- f) Urk. König Heinrichs VII. 11. Jan. 1233. Orig. K. A. B. VII. Dr. Gfr. 51, 27. Q. 341.
- g) Urk. König Rudolfs von Habsburg. 25. Jan. 1274. Orig. K. A. B. IX. Dr. Gfr. 51, 101. Q. 1115.

² Papsturkunden:

- a) Bulle Kalixt II. vom 5. April 1124. Orig. (?) K. A. A. I. Dr. Gfr. 24, 324. Urk. Zürich I No. 264. Q. 111.
- b) Bulle Innozenz II. 21. Jan. 1143. Orig. K. A. A. II. Dr. Gfr. 49, 243. Q. 129. Ueber das Datum Q. Anm. 1.
- c) Bulle Adrian IV. 8. Juni 1157. Orig. K. A. A. III. Dr. Gfr. 49, 245. Q. 146.

Rechtung³ Engelbergs im Zürichgau und Aargau, die Öffnung⁴ des Tales (Talhofrodel). Gerichtsprotokolle existieren aus dieser Zeit noch keine.

Von den kaiserlichen Urkunden ist nur die erste von Heinrich V. umstritten, die von Brackmann als Fälschung⁵ angegeben wird. Damit ist aber noch nicht eindeutig festgestellt, von welcher Zeit an ihr Inhalt rechtlich geltend war und in welchem Umfang. Daß er später rechtliche Geltung erlangt hat, ist kaum zu bezweifeln, da Papst Hadrian IV. 1157 diese Urkunde bestätigt hat.⁶ Brackmann⁷ legt die Konzeption in die Mitte des 12. Jahrhunderts. Aber es ist wohl nicht unwahrscheinlich, daß

-
- d) Bulle Luzius III. 4. Mai 1184. Orig. K. A. A. IV. Dr. Gfr. 49, 249. Q. 176.
- e) Bulle Urban III. 28. Juni 1186 oder 1187. Orig. K. A. A. V. Dr. Gfr. 29, 333. Q. 180.
- f) Bulle Klemens III. 16. Sept. 1188. Orig. K. A. A. VI. Dr. Gfr. 14, 235. Q. 183.
- g) Bulle Zölestin III. 30. Juli 1191. Orig. K. A. A. VII. Dr. Gfr. 9, 199. Q. 189.
- h) Bulle Honorius III. 12. März 1220. Orig. K. A. A. VIII. Dr. Gfr. 14, 237. Q. 266.
- i) Bulle Gregor IX. 27. Jan. 1232. Orig. K. A. A. IX. Dr. Gfr. 51, 25. Q. 331.
- k) Bulle Gregor IX. 18. Mai 1234. Orig. K. A. A. X. Dr. Gfr. 51, 29. Q. 350.
- l) Bulle Gregor IX. 18. März 1236. Orig. K. A. A. XI. Dr. Gfr. 51, 33. Q. 374.
- m) Bulle Gregor X. 4. Juni 1274. Orig. K. A. A. XIV. Dr. Gfr. 51, 107. Q. 1131.
- n) Bulle Martin IV. 7. Okt. 1284. Orig. Staatsarchiv Luzern, Rathausen. Dr. Gfr. 2, 74. Q. 1438.
- o) Bulle Gregor XI. 3. Febr. 1371. Orig. K. A. A. XXI. Dr. Gfr. 53, 237.

³ Hofrecht Engelbergs im Zürich- und Aargau. Abschrift K. A. Dr. Gfr. 7, 133. Grimm: Weisth. I, 1.

⁴ Öffnung des Tales oder Talhofrodel. Abschrift K. Bibl. auf der zweitletzten Seite der gotischen Bibel I, 1/17.

⁵ Brackmann: Hirsauer-Reform, p. 10.

⁶ Vgl. Einleitung Anm. 13.

⁷ Brackmann: Hirsauer-Reform, p. 15.

schon der erste Abt, der der Hirsauer-Reform-Bewegung angehörte, versucht hat, sich weitgehende Gerechtsame zu sichern.⁸

Die Bulle Kalixt II. wird als Fälschung⁹ betrachtet, der eine echte¹⁰ Urkunde zu Grunde gelegen hat. Das würde darauf schließen lassen, daß in der echten „littera“ weniger weitgehende Privilegien zugestanden wurden, da sonst eine Fälschung sinnlos wäre.

Es ist anzunehmen, daß der Inhalt der Rechtung¹¹ zurückgeht bis zum Zeitpunkt der Gültigkeit der Gründungsakte. Nach dem Datum wäre das 1122, nach obigen Ausführungen jedenfalls 1157. Denn am Schlusse lesen wir „Diz het alles der stifter gusezzet“. Es ist auch anzunehmen, daß diese Rechtung in ältester Zeit bis zur Entstehung der Offnung auch für die Gotteshausleute in Engelberg Anwendung fand. Ihre Anwendbarkeit in toto ist allerdings problematisch, da sie ein striktes Hofrecht ist, Engelberg aber im Gegensatz zu einem Hof eine Grundherrschaft darstellt. Doch dürfen wir jedenfalls bis zur Entstehung der Offnung oder sogar darüber hinaus für die niedere Gerichtsbarkeit und das Verfahren einen Einfluß dieses Rechtes annehmen. Die übrigen Bewohner werden unter der Gerichtsbarkeit der jeweiligen Grund- oder Lehensherren gestanden haben. (Der Grafen von Froburg und Habsburg und des Klosters Muri.)

Ein sicher späteres Recht, die Offnung,¹² gilt nicht mehr für alle Höfe des Klosters, sondern nur noch für die

⁸ Vgl. Einleitung.

⁹ Q. 111. Urk. Zürich I, 148, No. 264. Brackmann: Hirsauer-Reform, p. 11.

¹⁰ Hr. Kehr in Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1904, p. 468—470.

¹¹ Die Abschrift der Rechtung wird von Hermann von Liebenau in das Ende des 14. Jahrhunderts gelegt, von Grimm (Weisth. I, 1) in das 13. Jahrhundert und von J. Schneller an das Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts. Vgl. Einheit 81, Anm. 4.

¹² Heß: Grenzstreit, datiert die Abschrift der Offnung in die Zeit zwischen Mitte und Ende des 14. Jahrhunderts, ebenso Theodor

Talleute.¹³ Die Grenzen des Zwing- und Banngebietes sind dort fest umschrieben. Daraus geht mit einiger Wahrscheinlichkeit hervor, daß dieses Recht nach 1210¹⁴ und vor 1435¹⁵ festgelegt worden ist, da in diesem Jahr die

von Liebenau (in Blicke). Anders Schneller, der sie an den Anfang des 15. Jahrhunderts legt. Gfr. 7, 137.

¹³ Dieses Recht ist gültig für das ganze Gebiet von Engelberg, über das der Abt Hoheitsrechte beanspruchte. Dadurch zeigt es sich klar, daß die ursprüngliche Grundherrschaft im 13. Jahrhundert zur Bannherrschaft sich ausdehnte. Der Versuch des Abtes, sich den Gerichtsbann zu sichern, ging auf alle Güter innerhalb der Beinstraße, ebenso, seine grundherrlichen Rechte auch auf die freien Bauern (Ottnei, Englertz, Geren) und Vogtleute auszudehnen. Das ergibt sich nicht nur aus den häufigsten Streitigkeiten aus der Folgezeit, sondern auch aus der Fassung der Offnung selbst. Es wird geradezu „tallüte“ und „gotzhüüte“ identifiziert. „Dis sind och des gotzhus recht. wenne ein abt erwelt wirt und bestetget, so sollent im alle tallüte, die ob 14 iaren sint, swerren, sin nutz, sin ere ze furdrenne, sin lasten, sin schaden ze wendenne, sin gericht ze schirmenne, sin recht ze sprechenne und ze behaltenne, dem selben herren gehorsam ze sinne an alle geverde, als gotzhüüte von recht tun sollent, untz an ir ende, oder an das ende des herren herrschaft.“ Der Schwur mußte von allen Talleuten geleistet werden, somit waren rechtlich alle an die Satzungen und Rechte des Klosters gebunden. Was das für die ursprünglich freien Bauern bedeutete, ergibt sich aus den Bestimmungen über Verbot der Ungenossenheirat, Verbot der Freizügigkeit, Fall, Ehrschatz, Zehnten etc. Vgl. Einleitung, Anm. 26. Ebenso Durrer: Einheit, p. 85, und Artikel: Unterwalden in histor.-biogr. Lexikon, Faszikel 60, p. 138. Es setzte aber die Ausdehnung des Bannes wahrscheinlich schon unter den Aebten Frowin und Berchtold ein.

¹⁴ Obwohl wir später noch Vergabungen der Froburger kennen, am 11. Juni 1241 und im Jahre 1280, und die erstere Urkunde die Uebergabe der zwei Wiesen ausspricht, sie sei „pleno iure“ erfolgt, was auch auf die Gerichtsbarkeit hindeutet, so glaube ich doch, daß die Grenzen des Banngebietes, wie sie die Offnung verzeichnet, mit 1240 schon bestanden haben. Es ist die Bestätigung Rudolf des Schweigsamen für die frühern Vergabungen und, was für uns wichtiger ist, die Exemption aller Leute innerhalb der Beinstraße von gräflichen Rechten. Dies wird wohl auf einen Kompromiß mit dem Abt zurückzuführen sein, der dafür auf den Anspruch der hohen Gerichtsbarkeit außerhalb des Tales Verzicht geleistet haben mag.

¹⁵ Orig. Staatsarchiv Stans. Oechsli: Anfänge, p. 96. Reg. No. 839.

Ausscheidung der Grenzen der Gerichtsbarkeit zwischen Engelberg und Nidwalden erfolgte und diese Grenzen mit den in der Offnung genannten nicht übereinstimmen.

§ 2 Die Gerichtsbarkeit des Abtes.

I. Für die älteste Zeit läßt sich die Kompetenz des Abtes zur Gerichtsbarkeit über die Gotteshausleute genügend feststellen. Diese gilt nicht nur für das klösterliche Territorium in Engelberg, sondern auch für die Höfe im Zürich- und Aargau,¹ für welche die Rechtung Aufschluß gibt. Wir finden auch später, daß der Abt Vogteien übertragen erhält.² Es sind in diesem Sinne auch aufzufassen die Uebergabe der leibeigenen Leute oberhalb der Beinstraße³ an Abt Heinrich durch den Grafen Rudolf

¹ Für diese handelte es sich jedenfalls nur um die Hofgerichtsbarkeit.

² Ich werde hier nur jene Vogteien erwähnen, die innerhalb der Beinstraße lagen, da die andern für unsere Arbeit nicht von Wichtigkeit sind. (Für diese vgl. Quellenwerk.) Es war möglich, daß Güter ohne die Vogtei übertragen wurden. So spricht die Urkunde der Grafen von Froburg von 1225, die allerdings nur noch in Regesten vorhanden ist, nicht von der Vogtei, doch wird die Vogtei-Gerichtsbarkeit, wenn nicht mit der Uebertragung der Güter, so doch bald darauf auf den Abt übergegangen sein. Orig. verbrannt (1729). K. A. D. 13. Gfr. 51, 22. Q. 290. Ebenso die Urkunde von 1240, die nicht mehr besteht, aber die wohl einmal existierte. Q. 449, Anm., vgl. Gfr. 51, 50. Dann die Urkunde von 1280, Gfr. 51, 123. Q. 1339. Doch wurden bei den Vergabungen meistens dem Abte jeweils zugleich alle Rechte, auch das der Vogtei eingeräumt. Urk. von 1213. Original verbrannt, Kopie K. A. Gg. Gfr. 51, 9, No. 34. Q. 244. Urk. von 1237, Orig. verbrannt, Kopie K. A. Gg. I, 10, No. 5. Gfr. 5, 42. Q. 387. Urk. von 1242, Orig. (?) verbrannt, Kopie K. A. Gg. 13, Gfr. 51, 50. Q. 449. Vgl. dazu Anm. 4, 5, 6. — Als Uebergabe der Vogtei ist zu bewerten die Ledigsprechung der freien Leute und Vogtleute in Unterwalden von allen Steuern und Schulden durch Graf Rudolf von Habsburg den Alten, die auf den an Engelberg vertauschten Gütern sich niederlassen, 24. September 1210. Q. 236.

³ Siehe Anmerkung 9, Einleitung.

den Alten⁴ von Habsburg und die Bestätigung derselben durch Rudolf den Schweigsamen.⁵ Ebenso der Verzicht dieser Leute von Niederberg auf ihre Rechtsame.⁶

a. Nicht sehr leicht ist die Feststellung der territorialen Abgrenzung⁷ der äbtlichen Gerichtsbarkeit im Tale. Nach den Aufzeichnungen der Öffnung gingen die Grenzen bei Grafenort von Rothalden in fast genau westlicher Richtung bis an den Schluchiberggrat und von hier dem Grat entlang über Juchli- und Jochpaß, Reißend-Nollen, Titlis, Grassen, Spannörter bis zur Schloßberglücke, von dort bis zum Stierenbachfall, an den Elwenstein (oberhalb Alp Ebnet), dann über Stotzigberggrat, Rigidalstöcke, dann über Elsbühl (heute Schlatt) wieder nach Rothalden.⁸ „In disen ziln sint elli gericht des gotzhus über des gotzhus lüt und gut etc.“ Dies sind die Grenzen der äbtlichen Bannherrschaft.

Diese Grenzen sind aber wohl nicht von Anfang an für die Gerichtsbarkeit maßgebend gewesen. Sie stimmen überein mit den ursprünglichen Pfarrgrenzen; doch haben

⁴ Durch einen Tausch von Gütern oberhalb der Beinstraße mitsamt der Vogtei von Graf Rudolf dem Alten und seinen Söhnen an Abt Heinrich, der dagegen ein Gut in Sarnen gibt. Urkunde vom 24. Sept. 1210. Orig. Staatsarchiv Obwalden No. 1. Dr. Gfr. 9, 199. Q. 234. Dazu Urk. vom 24. Sept. 1210. Orig. K. A. D. 4. Dr. Gfr. 9, Q. 235. (Bestätigung dieses Tausches durch Abt Heinrich.)

⁵ Urk. von 1240. K. A. D. 31. Dr. Gfr. 12, 196. Q. 423.

⁶ Urk. vom 14. Okt. 1241. Orig. verbrannt (1729), Kopie K. A. Gg. 12. Dr. Gfr. 51, 51. Q. 442. Vgl. dazu Durrer: Einheit, p. 81—89.

⁷ Es handelt sich um die Abgrenzung des territorialen Banngebietes.

⁸ Gfr. 7, 137 ff. Diese Grenzen stimmen gegen Nord-Osten nach Heß: Grenzstreit, p. 24, mit der ursprünglichen Eigentumsgrenze zwischen Uri und Engelberg überein. Dieser Verlauf entspricht der in der Klageschrift von 1357 (Dr. Anzeiger für schw. Gesch. II, 70) gegebenen Beschreibung. Die übrigen Grenzen stimmen aber mit den Eigentumsgrenzen nicht überall überein, da laut Güterbescrieb von 1264—1280 Muri in Trübsee Besitz hatte, was zu zwei Offizien gehört. Ebenso war wohl auch sonst noch nicht alles Alpgebiet an das Kloster gekommen, da stets auch Leute von Nidwalden mit ihrem Vieh Arni und Trübsee bestießen.

wir oben gesehen, daß die Froburger und Habsburger und Muri dem Kloster Engelberg Besitzungen übertragen haben zum Teil mit der Vogtei,⁹ was einwandfrei den Schluß zuläßt, daß die Gerichtsbarkeit für diese Gebiete ursprünglich noch nicht beim Abte von Engelberg war, sondern bei den jeweiligen Grundherren und ihren Ministerialen. Es war anfangs demnach die Gerichtsbarkeit des Abtes auf die territoriale Gebiets Herrschaft eingeschränkt. Die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit vermochte der Abt aber dann doch durchzusetzen, obwohl er nicht Grundeigentümer des ganzen Gebietes war. Das Privilegium Friedrichs II. nimmt als erstes Bezug auf die Grenzen und bestätigt die Vergabungen der Habsburger und Froburger aus dem Jahre 1210. Es erwähnt speziell die Vergabungen am Niederberg und will auch die noch später zu erwerbenden Besitzungen in Schutz nehmen. Am Schluß spricht es auch von dem zusammenhängenden Eigentum des Klosters von der Kirche bis zur „Steubi“. Diese östliche Grenze weist schon auf die Bann Grenzen hin, und auch aus der Erwähnung der Güter am Niederberg mit dem Hinweis auf die Ausdehnung der Grenzen der Kirche können wir ersehen, daß das Banngebiet sich allmählich den Pfarrgrenzen nähert. Doch glaube ich ein Zusammenfallen erst 1240 feststellen zu können, wo Rudolf der Schweigsame auf seine gräflichen Rechte und die Gerichtsbarkeit über Land und Leute innerhalb der Beinstraße verzichtet und somit das ganze Gebiet innert diesen Grenzen von gräflichem Einfluß eximiert.¹⁰ Diese Bannherrschaft dürfte bestanden haben bis 1435.¹¹ Doch dauerte der Streit um die Gerichtsbarkeit auf den Alpen, die von Nidwalden und Engelberg gemeinsam bestoßen wurden, fort, sodaß sich dort ein inappellables Alpgericht herauszubilden vermochte.¹²

⁹ Vgl. Anm. 2, 4, 5 des § 2.

¹⁰ Vgl. Anm. 14 des § 1.

¹¹ Näheres darüber Durrer: Einheit, p. 86, Anm. 1.

¹² Histor.-biogr. Lexikon, Faszikel 60, p. 138.

b. Die Ausscheidung der hohen¹³ und niedern Gerichtsbarkeit dürfte sich bei uns ähnlich gestaltet haben, wie sich in Deutschland die Scheidung des Grafen- resp. Zentenargerichts vom niedern Vogteigericht vollzogen hat, so daß unter die hohe Gerichtsbarkeit der Blutbann fiel (Strafsachen an Leib und Leben) und Streitigkeiten über Freiheit und Grundeigentum. Zur niedern Gerichtsbarkeit gehörten die kleinern Frevel und Klagen über Schuldsachen und Fahrnis.

c. Eine Ausscheidung zwischen Straf- und Zivilsachen¹⁴ läßt sich in dieser Zeit noch nicht feststellen. Es fehlen Aufzeichnungen über diesbezügliche Gerichtsurteile, und dann fallen sie alternativ teils unter die hohe, teils unter die niedere Gerichtsbarkeit, wie oben schon angeführt wurde.

d. Es erhebt sich nun die Frage, ob der Abt die hohe wie die niedere Gerichtsbarkeit für das Tal Engelberg in vollem Umfange inne hatte. Der Stifter Konrad von Seldenbüren gewährt dem Abte des Klosters weitgehende Selbständigkeit. Er übergibt ihm und seinen Nachfolgern diesen Ort, Engelberg genannt, „cum omnibus justiciis legitimis et pertinenciis prediorum mancipiorum censorum et pecuniarum“. Zur Vorsorge, daß keiner seiner Verwandten diese Herrschaft (negativ servitium) zerstören könne, bestimmte er: Es solle dieses Kloster niemals unter dem Joche irgend einer weltlichen Gewalt sein, außer der des Abtes und verlieh ihm das Recht und Privilegium der Freiheit. Dies wird durch Heinrich V. bestätigt, sowie von Papst Kalixt II. Unter den „justiciis legitimis“ ist auch die Gerichtsbarkeit¹⁵ zu verstehen, zumal in der

¹³ Hirsch: Hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter.

¹⁴ Die Differenzierung „jurisdictio civilis“ und „criminalis“ ist eine der damaligen Zeit noch nicht geläufige und deckt sich nicht mit der niederen und hohen Gerichtsbarkeit; doch deutet der Hinweis Straumeiers auf die kanonischen Dekretalen, daß er „criminalis“ der Blutgerichtsbarkeit gleichgesetzt und mit „civilis“ die niedere Gerichtsbarkeit bezeichnet.

¹⁵ Vgl. Richtung im Aar- und Zürichgau.

gleichen Urkunde die Freiheit der Vogtwahl zugestanden wird. Daraus ergibt sich, daß der Abt auf jeden Fall freier Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit¹⁶ war.

Schwieriger gestaltet sich die Frage über die hohe Gerichtsbarkeit. Wenn wir oben angenommen haben, daß die Kirchenvogtei anfänglich noch in den Händen der Grafen von Baden-Lenzburg gestanden habe, so folgt konsequenterweise, daß die hohe Gerichtsbarkeit nicht dem Abte zustand. Mit dem Uebergang der Vogtei an das Staufische Haus vermochte sich aber das Privilegium der freien Vogtwahl Heinrichs V. auszuwirken. Daß aber damit schon die hohe Gerichtsbarkeit auf den Abt übergegangen ist, möchte ich bezweifeln. Ildephons Straumeier¹⁷ sagt zwar: „*summam nostrorum abbatum iurisdictionem esse apparet cum legis*“, dann folgt jene Stelle der Bulle Kalixt II.: „*Statuimus etiam, ut idem monasterium cum omnibus pertinenciis . . . non subjaciat iugo alicuius terrenae personae potestatis etc.*“ Doch spricht dagegen die damalige Rechtsauffassung, daß der Bann für die hohe Gerichtsbarkeit dem König allein zustehe. Allerdings treffen wir schon lange eine Generaldelegation an Herzöge und Grafen an, die später auch auf die Zentenare resp. Landammänner übergeht; doch können wir eine solche Delegation an den Abt im 12. Jahrhundert nicht annehmen, da die erste Kaiserurkunde die Bannerteilung dem Kaiser allein vorbehält. Daß es sich bei dieser Feststellung um den Blutbann handelt, wird auch durch die Tatsache beleuchtet, daß es in der Papst- und Kaiserurkunde von 1124 heißt: „*et bis in anno si opus fuerit quandocumque patri monasterii placuerit invitatus ab illo veniat*“, was auf das gebotene Ding hindeutet, das sich analog dem Grafengericht mit der hohen Gerichtsbarkeit befaßt.¹⁸ Es verhält sich demnach so, daß auf Bitten des

¹⁶ Ueber die Abhaltung der Gerichtstage: Reutung: Maien und Herbst (echtes Ding) vgl. Hirsch: Hohe Gerichtsbarkeit.

¹⁷ Kanzler des Klosters und Gerichtsschreiber am Anfang des 18. Jahrhunderts.

¹⁸ Vgl. Blumer: Staats- und Rechtsgeschichte I, 92 ff.

Abtes der König dem Vogte den Blutbann delegierte, nicht aber dem Abt. Das scheint aber bereits am Anfang des 13. Jahrhunderts eine Wandlung erfahren zu haben. Die Bestätigungsurkunde Friedrichs II. von 1213 verweist auf das Diplom Heinrichs V. und übernimmt für die Vogtwahl die gleiche Formulierung, doch ohne die Stelle „a rege accipiat bannum legitimum“ zu wiederholen. Es ist nun nicht anzunehmen, daß diese so außerordentlich wichtige Stelle unabsichtlich nicht mehr erwähnt worden wäre, und wir sind berechtigt, damit schon den Uebergang der hohen Gerichtsbarkeit auf den Abt durch eine stillschweigende Delegation anzunehmen. Wenn 1233 der König Heinrich VII. dem Ritter Walter von Hochdorf die Vogtei über den Aargau überträgt, so dürfen wir nicht verkennen, daß in den Höfen des Zürich- und Aargau der Abt nie die hohe Gerichtsbarkeit inne hatte. Für das g a n z e Banngebiet von Engelberg möchte ich den Uebergang auch der hohen Gerichtsbarkeit auf den Abt mit 1240 festsetzen, mit welchem Jahre die Grafen von Habsburg alles Gebiet mit Freien und Vogtleuten innerhalb der oben erwähnten Grenzen von ihrer Hoheit eximierten. Mit der gräflichen Hoheit war aber eng verbunden die hohe Gerichtsbarkeit. Dies scheint mir der entscheidende Punkt in der Entwicklung zur endgültigen Abschließung des Banngebietes innerhalb der Grenzen, wie sie die Offnung angibt. Die von Graf Rudolf von Habsburg aufgegebenen Rechte lassen die in der Urkunde Friedrichs II. angeführten Privilegien in Bezug auf die noch zu erwerbenden Besitzungen in vollem Umfang sich auswirken. König Rudolf von Habsburg nimmt in seiner Urkunde von 1274 Bezug auf die Urkunde Friedrichs II., worin die Bestätigung aller erworbenen Besitzungen ausgesprochen wird. Ebenso wird die königliche Bannleihe nicht mehr erwähnt, was die oben angeführten Ausführungen über die hohe Gerichtsbarkeit bestätigen.

II. **Verfahren.** Vorausschicken möchte ich, daß in älterer Zeit das Verfahren für die hohe Gerichtsbarkeit

wie für die niedere wohl das gleiche war. Die Diskrepanz zeigt sich nur in der Anklage, wo für das Blutgericht der Abt als öffentlicher Ankläger auftritt. Im übrigen haben wir es noch mit einem Volksgericht zu tun, wobei an Stelle der alten Schöffen oder Rachinburgen die Geschworenen¹⁹ als Urteilsfinder auftreten.

Für die nähere Betrachtung sind wir angewiesen auf die wenigen Bestimmungen in der Rechnung und Öffnung und auf Analogien mit andern Rechten, die wir trotz der Aehnlichkeit der Rechtsauffassung nicht sklavisch anwenden dürfen, da die Voraussetzungen zur Rechtsentwicklung nicht die gleichen waren, wie z. B. bei Murbach-Luzern und Muri. Immerhin sind auch aus dieser Zeit gewisse Urteile bekannt, die einige Schlüsse über die Rechtspflege zulassen.

a. **Gerichtspflicht.** In der Öffnung heißt es: „dis sint och des gotzhus recht. wenne ein abt erwelt wirt und bestetget, so sollent alle tallüte,²⁰ die ob vierzehen iaren sint, sweren . . . sin gericht ze schirmenne, sin recht ze sprechenne und ze behaltene . . . an alle geverde als gotzhuslüte²⁰ von recht tun sollent, unz an ir ende, oder an das ende deß herren herrschaft“. Damit ist wohl umschrieben die Kompetenz des Abtes zur **E r n e n n u n g** der **R i c h t e r** und die allgemeine Annahmepflicht derselben durch die Talleute. Sie sollen nach Recht und Gerechtigkeit das Urteil finden, niemand zu schaden, nicht dem Angeklagten und Beklagten noch dem Gotteshaus. Die Pflicht, vor Gericht zu erscheinen und die ge-

¹⁹ Darauf weist hin das allerdings erst spätere, aber einzige Gerichtsdokument des Talgerichts aus dieser Zeit. Orig. K. A. Reg. Gfr. 26, 23.

²⁰ Ueber die Bedeutung der Identifizierung vgl. Anm. 13 des § 1. Hier wird außerdem die äbtliche Taktik klargelegt, alle Leute innerhalb des Tales als Gotteshausleute zu betrachten und zu behandeln. Ueber die Zwistigkeiten mit den freien Bauern von Ottnei, Englertz und Geren vgl. Durrer: Einheit, p. 85/86 und histor.-biogr. Lexikon, Faszikel 60, p. 138.

richtlichen Funktionen auszuüben, geht noch aus einem andern Abschnitt hervor: „Wenn ouch ein abt von gerichtswegen oder von andern redlichen sachen der tallüten bedarf, so soll er inen enbieten und söllent ouch si zu im komen und mit guten trüwen beholfen sin zuo dien sachen, als er ire denne notdurftig ist“.

In der Richtung²¹ ist diese Pflicht mit einer Strafe als Rechtsfolge der Uebertretung geregelt. „und swer zwischen rus und rine des gotzhus eigen ist, die sollen alle dar komen uffen du tegding²² und darnach alle die, die dem gotzhus erb und len hant (Vogtleute). Swer aber dar nit keme und dac uberseche, als hie vorgeschriben ist, der sol beßron mit drin schillingen pfenningen.“ Bezahlt dann der Ausbleibende dem einziehenden Gotteshausboten die Buße nicht, so muß er das Doppelte²² erlegen. Dies ist die Bestimmung für das echte Ding und die Formulierung eines Hofrechts. Die Geltung geht für Engelberg mutatis mutandis nur soweit, als die Offnung noch nicht bestand.

b. Klageberechtigt war sowohl der Gotteshausmann wie der Gast; doch war das gerichtliche Vorgehen dann etwas anders. In der Richtung wird nun der Spezialfall der Forderung betrachtet, und es wird dabei der Gast günstiger gestellt als der Gotteshausmann, indem bei Nichtbezahlung einer ungeleugneten Schuld „dac an lougen ist“, die Frist zur Erlangung des Urteils, das die sofortige Exekution ermöglicht, beim Gast auf drei Tage angesetzt ist, beim Gotteshausmann auf acht Tage. Das ergab sich offenbar aus der Ueberlegung, daß der Gast nicht durch die langsame Verfolgung einer offenkundigen Schuld Schaden erleiden sollte, was beim ansässigen Gotteshausmann natürlich nicht in Frage kam. Daß wir nur diese Bestimmung über das Verfahren haben, deutet darauf hin, daß sie nicht allgemein bekannt und gehandhabt wurde. Daß aber nur für Forderungssachen im Text eine Erläuterung angebracht ist, ergibt sich daraus, daß Klagen über

²¹ Ueber deren Rechtsgültigkeit für Engelberg vgl. oben p. 4 f.

²² Im Zusammenhang mit dem echten Ding (Maien und Herbst).

Erbe und Eigentum im Hofe allgemein nur von Gotteshausleuten geführt wurden und speziell bei Erbschaften das Gotteshaus eine privilegierte Stellung einnahm. Die Öffnung kennt eine solche Scheidung nicht. Das läßt sich wohl damit begründen, daß zur Zeit der strengen territorialen Bannherrschaft in der Regel nur Talleute das Talgericht anriefen und der Abt zudem im Bedarfsfalle auf die Rechtung zurückgreifen konnte.

c. Da wir keine weiteren Bestimmungen über das Verfahren der Gerichte im Tale kennen, so sind wir gezwungen, aus Analogie mit andern Verfahren darauf zu schließen. Als nächste verwandte Ordnungen dürfen wir die von Muri und Murbach-Luzern ansehen. Richter war der Abt oder sein Stellvertreter.²³ In Engelberg tritt kein Meier auf, was erklärlich ist, da Engelberg eine Grundherrschaft des Abtes im Gegensatz zu einem Hof darstellt und der Abt zugleich Wohnsitz in Engelberg hatte. Sein Stellvertreter war in der Regel sein Kanzler und in erster Zeit wohl immer ein Konventuale. Urteilsfinder waren nicht wie bei Murbach-Luzern zwölf freie Männer,²⁴ sondern es waren im Gegensatz zu den dort angeführten freien Stuhlsässen die Geschworenen in Engelberg ursprünglich wohl unfreie Leute; spricht doch die Öffnung²⁵ klar aus, daß über Erbe und Eigen niemand richten solle als Gotteshausleute. Doch wurde zum Blutbann auf jeden Fall ein freier Richter vom Abte berufen.²⁶

²³ Für das Blutgericht mußte er gemäß kanonischem Recht den Vorsitz einem Weltlichen übertragen.

²⁴ Segesser: Rechtsgeschichte I, 73, Anm. 1. Bluntschli: Staats- und Rechtsgeschichte I, 198 ff.

²⁵ „Es sol ouch niemen erteilen über gotzhyslüten erb und des gotzhus eigen, wan die die unsres gotzhus sint.“ Doch dürften daneben auch freie Leute als Urteilsfinder geamtet haben. Ein solcher freier Schöffe war wohl Magister C. de Wellenrüti im Jahrzeitbuch Nekrolog 4. Ueber die Bedeutung von Magister siehe Durrer: Einheit, p. 98—109.

²⁶ Vgl. Gfr. 26, 23.

Es ist aber wahrscheinlich, daß das Geschworenengericht analog Nidwalden ein Elfergericht²⁷ war. Dazu kam der freie Richter als Vorsitzender, dem dann auch der Stichentscheid zufiel. Für Blutgerichte müssen wir bis in die späte Zeit das Volksgericht annehmen. Dagegen entwickelte sich das Niedergericht einschließlich dem zivilen Hochgericht — das aber bald nicht mehr geschieden wurde — schon in frühester Zeit zum geschworenen Amtsgericht. Es blieben allerdings noch das „ungebotene“ Maien- und Herbstding der Gotteshausleute lange Zeit bestehen.

d. Aus verschiedenen wiederkehrenden Merkmalen in uns bekannten Urteilen lassen sich gewisse Richtlinien feststellen, die offenbar in der gesamten damaligen Rechtsauffassung wurzelten. So ist im Allgemeinen die Beweislast dem Kläger²⁸ überbunden. Wo als Beweismittel der Eid²⁹ auftritt, können wir aber nicht mehr von einer Beweislast sprechen, sondern wir haben es dann eher mit einem Vorteil des Klagenden zu tun. Hat der Ansprecher den Eid richtig geleistet, dann gilt seine Behauptung als bewiesen und seine Ansprache muß von den Urteilsfindern anerkannt werden.³⁰

Weitere Beweismittel waren die Zeugen³¹ und Urkunden,³² wie auch der Augenschein, welche letztern wir

²⁷ Meiner Meinung nach handelt es sich bei den 11 Namen, die in der Urkunde vom 26. Mai 1402 genannt sind, um die Geschworenen des Engelberger Gerichtes. Die Anführung dieser Namen deutet auf die wichtigsten Persönlichkeiten im Gericht hin, und in Ermangelung einer besseren Erklärung sind wir befugt, diese Leute als die Geschworenen anzusprechen.

²⁸ Vgl. Urk. vom 11. Aug. 1275 über den Grenzstreit. Dr. Gfr. 7, 162. Q. 1176.

²⁹ Vgl. Urk. vom 28. Juli 1186 — 20. Okt. 1187. K. A. B. bb. Dr. Gfr. 49, 253. Q. 181.

³⁰ Blumer: Staats- und Rechtsgeschichte I, 197.

³¹ Vgl. Urk. 4. Sept. 1207. Gfr. 51, 4. Q. 219. Urk. 6. Mai 1221. Gfr. 51, 21. Q. 276. Urk. 24. Sept. 1227. Gfr. 51, 23. Q. 300. Urk. 11. Aug. 1275. Gfr. 7, 162. Q. 1176. Urk. 25. Juni 1309. Gfr. 52, No. 193.

³² Urk. vom 11. Aug. 1275 und 25. Juni 1309; vgl. Anm. 31.

aber erst in spätern Urkunden finden. Die Zeugenpflicht wurzelt im Treueschwur an den Abt, und sie ist in der Öffnung in allgemeiner Form umschrieben.

Der Verlauf der gerichtlichen Verhandlung ging nun wahrscheinlich so, daß zuerst die klagende Partei ihre Sache vorbrachte und ihre Zeugen und eventuelle schriftliche Beweismittel anführte, worauf die Gegenpartei in gleicher Reihenfolge ihre Sache verteidigte. So lesen wir im Grenzstreit zwischen Uri und Engelberg,³³ daß, durch Angriffe der Urner provoziert, der Abt Klage beim König einreichte, und im Urteil seines Richters Marquart von Wohlhusen sehen wir, daß beide Parteien Urkunden und Zeugen vorbrachten. „und beider teilen fryheiten, inen von dem allerdurchluchtigsten herren her Fridrichen römischen keiser³⁴ und ouch von dem obgenanten herrn Rudolfen römischen küng³⁵ gegeben, ouch zügen und kundtschafft umb unterwisung der sachen für uns bracht, verhört haben... etc.“³⁶ Daß es sich hier um Zeugen beider Parteien handelt, geht aus der Namensaufzählung hervor, die für ihre jeweilige Partei die Aussagen machten. (Walther, Lütpriester zu Ruswil, Niclaus, Kilchherr zu Eich, Hans von Buochs, Walther von A etc. für Engelberg, Werner von Attingenhusen und Wernher sin sun, Burkart Schüpffer, Amman von Ure für Uri.) Es ist anzunehmen, daß eine getrennte Einvernahme der beiden Parteien und ihrer Zeugen bis in ziemlich späte Zeit nicht bestand. Es hätte das jedenfalls der damaligen Auffassung widersprochen.

Interessant in diesem Urteil ist die Formulierung „kuntschafft umb unterwisung der sachen“. Haben wir es hier mit Sachverständigen zu tun? Ausgeschlossen wäre das jedenfalls nicht, da wir im Prozesse dieser Zeit eine Trennung von Zeugen- und Sachverständigen-Charakter

³³ Heß: Grenzstreit, p. 15.

³⁴ Urk. vom 2. Jan. 1213; vgl. § 1, Anm. 1 d.

³⁵ Urk. vom 25. Jan. 1274; vgl. § 1, Anm. 1 g.

³⁶ Urk. vom 11. Aug. 1275. Gfr. 7, 162. Q. 1176.

nicht kennen. Eine Formulierung, die stärker noch auf den Sachverständigen hinweist, enthält das Schiedsgerichtsurteil vom 4. September 1207, wo die Aebte von Muri und Engelberg, Konrad von Lüzel und Eberhard von Salem, einen Streit zwischen der Aebtissin von Säckingen und Graf Rudolf von Habsburg wegen der Stadt Laufenburg entscheiden: „Nos autem habito consilio ad locum accessimus et ascitis ad consulendum nobis prudentibus viris tam clericis quam laicis, de eiusdem ecclesiae filiis in hunc modum composuimus etc.“³⁷

e. Der Urteilszug wird ebenfalls in der Offnung geregelt. Es handelt sich dabei um das damals einzig bekannte Rechtsmittel. „Wenn ouch ein urteil stößig wirt vor unsrem gericht umb erb und lehen, die sol man zihen under die esche³⁸ von dannan gen buochs under dis gotzhuslüt in des gotzhus hof, von dannan harwider uf die großen kemnaten³⁹ und soll da usgericht werden.“ Die unzufriedene Partei hatte also eine dreifache Appellationsmöglichkeit. Formelle Rechtskraft erwuchs dem Urteil aber erst nach Aburteilung der Streitsache durch den Abt, respektive bei Nichtbenützung des Urteilszuges nach abgelaufener Frist dem Urteil des letztentscheidenden Hofes.

³⁷ Urk. vom 4. Sept. 1207. Gfr. 51, 4. Q. 219.

³⁸ Alter Gerichtsplatz in Engelberg. Wo diese Esche gestanden hat, läßt sich nicht genau feststellen. Ich vermute aber, daß dieser Platz in der Gegend der Adelhelmsquelle auf der „Erlen“ sich befunden hat, da es sich bei dem in der Offnung bezeichneten Spital wahrscheinlich um das alte Spital des Frauenklosters handelt, welches nach Straumeyer östlich vom Gerschnitor und westlich der Frauenklosterkirche gelegen ist und die Eschen sich zwischen Spital und Mühlebrunnen befanden. (Mühlebrunnen = am Ort, wo heute das Maschinenhaus hinter Hotel Viktoria steht.) Dieses Spital ist nicht identisch mit dem von Heß in Grenzstreit, p. 19, Anm. 2, erwähnten, welches späteren Ursprungs sein dürfte. Vergleiche Durrer: Kunstdenkmäler, p. 140 und Anm. 3. Vergl. auch Merianstich von 1642, der südwestlich des Gefängnis- und Ratsturmes zwei Bäume eingezeichnet hat.

³⁹ Vor dem äbtlichen Tribunal als weltliches Gericht.

Die Fristen waren für Forderungssachen ein Jahr und Tag, für liegende Güter und Hauptgut neun Jahre und zehn Laubriesenen.

f. Zuständig⁴⁰ für die Aburteilung irgendeiner Streitsache, die dem Niedergericht zufiel, war das Talgericht. Wenn hier in der Regel das Heimatprinzip zur Anwendung kam, so ist es für diese Zeit von keiner Bedeutung. Was hier den Ausschlag gibt, ist das Hoheitsrecht des Abtes über die Leute innerhalb des Banngebietes. Es ist somit die Zuständigkeit des Gerichtes direkt verankert in der äbtlichen Gerichtshoheit, Zivilstreitigkeiten, Verbrechen und Vergehen vor sein eigenes Gericht zu ziehen, indirekt in der Dingpflicht der Gotteshausleute, die sie mit dem Eide gelobten.

g. Schiedsgerichte⁴¹ treffen wir in dieser Zeit ziemlich viele, speziell wo es sich handelt um Streitigkeit über Grundeigentum von Gemeinwesen, Höfen oder Grafen. Diese wurden eingeleitet durch sogenannte Anlaßbriefe, in welchen sich die Parteien gegenseitig verpflichteten, den Schiedsspruch der Schiedleute anzunehmen. Nach Blumer sind diese Gerichte gekennzeichnet durch zwei Arten:

1. Die Sache wurde in Minne ausgetragen mit Zustimmung beider Parteien oder
2. war die Zustimmung nicht erhältlich, so sprachen die Schiedsrichter unter Eid über die Sache Recht. Wir finden beide Arten von Urteilen in der äbtlichen Gerichts-

⁴⁰ Der Gerichtsstand konnte für gewisse Konflikte auch vorher bestimmt werden, so im Urteil vom 11. August 1275. Dieses deutet auf das Wohnprinzip hin, dem wohl das Heimatprinzip zu Grunde gelegen hat.

⁴¹ Urk. vom 14. Okt. 1164. Gfr. 49, 248. Q. 152: Abt Frowin schlichtet mit zwei anderen Aebten einen Streit (Schiedsgericht): „Placuit enim... decisionem controversiae... ad finem in manum nostram deponere, ut quidquid inde dictaremus... ab utriusque servaretur“. Ebenso Urk. vom 28. Juni 1186/87, Gfr. 49, 253, Q. 180; Urk. vom 4. Sept. 1207, Dr. Gfr. 51, 4, Q. 219; Urk. vom 6. Mai 1221, Dr. Gfr. 51, 21, Q. 276; Urk. vom 24. Sept. 1227, Dr. Gfr. 51, 23, Q. 300.

sphäre vor. Hier dürfen wir m. E. annehmen, daß sofort nach Ausfällung des Urteiles der Spruch formelle Rechtskraft erhielt.⁴²

§ 3 Rechtliche Stellung des Kastvogts.

I. Da Engelberg entstanden ist im Zeichen der Hirsauer-Klosterreform¹ und in seinen Privilegien (über deren Echtheit oben) sich in offenbaren Gegensatz zum Eigenkloster stellt, werden wir die rechtliche Struktur der Vogtei² auch unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten haben. Es ist nicht mehr der Grundherr, der wie das Eigentum, so auch die Vogtei des Klosters im Besitz hat, und damit neben dem dinglichen ein persönliches Muntverhältnis zum Grundherrn hergestellt wird, sondern das Kloster versuchte von der Stifterfamilie die Immunität zu erhalten in einem solchen Maße, daß das Vogteiverhältnis mehr einem Schutzverhältnis zum Vogteiberechtigten glich. Es ging diese Tendenz so weit, daß das Kloster sich unter den direkten Schutz des Papstes zu stellen suchte, um so dem weltlichen Einfluß nach Möglichkeit entgegenzutreten. In diesem Sinne ist auch die Stelle in der Gründungsurkunde und im Diplom Heinrichs V. aufzufassen: „aureus nummus persolvatur, ut et sub romane ecclesie mundiburdio³ et maiestate securum esset“. Dadurch wird die direkte Unterstellung unter die päpstliche Kurie ausgedrückt und zugleich das Schutzverhältnis von Papst und Kloster angedeutet.

Indem wir uns vor Augen halten, daß vor allem im ersten Jahrhundert des Bestehens des Klosters die Kampfstellung der Reformklöster gegen die weltliche Abhängigkeit noch stark ausgeprägt war, werden speziell die Be-

⁴² Blumer: Staats- und Rechtsgeschichte I, 201.

¹ Brackmann: Hirsauer-Reform. Hirsch: Immunität, p. 26.

² Waas: Vogtei und Bede. Heusler: Inst. Segesser: Rechtsgeschichte.

³ G. Schreiber: Kurie und Kloster I, 10.

stimmungen über die Vogtwahl in ein anderes Licht gerückt.⁴

Rechtliche Grundlage für die Besetzung der Kastvogtei bieten in unserer Periode die kaiserlichen und päpstlichen Urkunden und die Bestätigungsschreiben der Bischöfe von Konstanz.⁵ Denn abgesehen davon, daß die Urkunde vom 28. September 1124 die Erblichkeit der Vogtei ausschließt und somit von Anfang eine einseitige Machtstellung eines Hauses unterbindet, überläßt der Kaiser die Wahl ausschließlich dem Abte des Klosters. In dieser Beziehung genießt Engelberg beinahe eine Ausnahmestellung unter den Klöstern der späteren eidgenössischen Orte. Die Urkunde sagt: „Constituit etiam

⁴ Die freie Vogtwahl war noch nicht allgemein anerkannt und deshalb war dieses Element anfangs noch umstritten. Das ist wohl auch der Grund, weshalb diese Bestimmungen so ausführlich gehalten sind.

⁵ Die bischöflichen Urkunden befassen sich im Allgemeinen nicht mit der Kastvogtei, doch scheinen sie mir erwähnenswert, da sie immer in irgendeiner Art Rechtsame des Klosters begründen oder bestätigen und der Abt die letzte Zuflucht immer zum Bischof von Konstanz nehmen konnte.

- a) Urk. von Bischof Hermann vom 20. Dez. 1148. K. A. E. 1. Gfr. 14, 234. Q. 134.
- b) Urk. von Bischof Hermann II. 28. Juni 1186 — 20. Okt. 1187. K. A. B. bb. Gfr. 49, 254. Q. 181.
- c) Urk. von Bischof Konrad II. nach 18. Juli 1218. K. A. B. bb IV. Gfr. 8, 252. Q. 260.
- d) Urk. von Bischof Konrad II. 3. März 1219. K. A. B. bb IV. Gfr. 51, 21. Q. 263.
- e) Urk. von Bischof Konrad II. 24. Nov. 1229. K. A. B. bb VII. Gfr. 8, 255. Q. 313.
- f) Urk. von Bischof Heinrich. 28. März 1235—1241. K. A. E. 2. Gfr. 51, 49. Q. 375 (1236). Uebernahme der Kastvogtei.
- g) Urk. von Bischof Eberhard. 27. Okt. 1270. K. A. B. bb VIII. Gfr. 14, 184. Q. 1047.
- h) Urk. von Bischof Heinrich (?). 8. Febr. 1303. K. A. B. bb X. Gfr. 19, 261.
- i) Urk. von Bischof Heinrich. 9. März 1306. K. A. ad A. 16. Gfr. 51, 156.

ut pater monasterii cum consilio seniorum fratrum eligat advocatum bene consideratum, undecumque ei placuerit et ei commendet ad remedium anime sue et ut nunquam hereditario iure in aliquem proveniat, qui non pro terreno commodo sed pro eterna mercede pollicitus et studiosus bona et constitutam monasterii libertatem et iustitiam defendere voluerit". (Die Papsturkunde hat gleichen Wortlaut.) Hier sind die beiden Hauptmomente zu suchen, die unserem Abte und damit dem Kloster Engelberg eine weitgehende Unabhängigkeit zusicherten. Rechtlich trifft hier die Definition des Konventualen Straumeyer zu: „Kastvogtei ist eine gewisse (quaedam) Verteidigung, welche der Mächtigere einem Schwächeren gewährt gegen die Gewalt des Eindringlings und gegen irgend eine Gewalttat in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht". Allerdings lesen wir eine gewisse Einstellung heraus, die die politische Seite stärker betont als die rechtliche. Um diesem Wahlrecht des Abtes noch Nachdruck zu verleihen, bestimmte dieselbe Kaiserurkunde noch: „Advocatus denique patre monasterii petente a rege accipiat banuum legitimum et bis in anno si opus fuerit quodcumque patri monasterii placuerit invitatus ab illo veniat, et ibi placitum iustum pro causis et necessitatibus monasterii rite peragat". Danach hatte der Abt um die Banngewalt für seinen selbstgewählten Vogt beim Kaiser nachzusuchen. Es hatte also nur der Herrscher des Klosters und Tales die Kompetenz, den Vogt dem Kaiser vorzustellen. Eine andere Art der Amtsübertragung war ausgeschlossen. Außerdem hatte es der Abt des Klosters in der Hand, dem Vogte nur wenig Einfluß auf die Gerichte und fast keinen auf die Verwaltung zu gewähren, indem die Urkunde von 1124 bestimmt: „Praeterea constituit, quod nisi patre monasterii volente et advocante bona et loca monasterii suis frequentius temerarius et sine causa iusta non adeat⁶ vel attingat, nec

⁶ Diese Bestimmung weist deutlich auf die Immunität des Klosters hin.

presumptuosus in eis placitum quodlibet vel pernoctandi licentiam habeat et nichil omnino ibi violenti rogatu ei acquirere liceat nec omnino aliquem avocatum pro se liberum aut servum inibi constituat nec aliquam absque ratione calumniam, pervasionem iniuriam monasterio abbati vel familie faciat.“ Seine Amtstätigkeit hing also ab nicht allein vom Bedürfnis, sondern in außerordentlichem Maße von der politischen Erwägung eines jeweiligen Abtes. Weiterhin bestimmte diese Urkunde, daß bei schlechter Amtsführung des Vogtes dem Abte im Verein mit dem Kapitel (consilio fratrum) das Recht zustehe, den Vogt (auch wenn er schon mit der Banngewalt des Kaisers ausgestattet war) zu entsetzen und an seine Stelle einen anderen zu wählen.

Nach dieser Urkunde ist auch in Bezug auf die Rechtsprechung dem Abte ein großer Einfluß vorbehalten. Abgesehen davon, daß nominell der Abt Herrscher über Kloster und Tal ist (privatrechtlich über seine Besitzungen, öffentlich-rechtlich über die Gotteshausleute und Lehenträger), steht ihm ausschließlich die niedere Gerichtsbarkeit zu, die er entweder selbst ausübte oder durch einen Stellvertreter freier Herkunft ausüben ließ und sie somit dem Einfluß des Vogtes entzog. Auf die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit hatte er insoweit Einfluß, als ihm die Möglichkeit gegeben war, die zur Aburteilung kommenden Fälle vorher zu durchgehen und sie je nach seinem Gutdünken von der zum Gerichte nötigen Proklamation auszunehmen. „Nichil tamen ibi iudicandi potestatis habeat nisi quod publice proclamatum fuerit.“ Es handelt sich hier um die Sühnegerichtsbarkeit⁷ des Abtes, wonach er die sühnbaren Verbrechen selbst behandeln konnte. Dadurch wurde auch hier die Kompetenz des Vogtes eingeschränkt. Es erhielt dieser auch nur seinen Bußenanteil, wenn er, vom Abte zu Gericht geladen, im Tale erschien. Wir sehen aus diesen kurzen Erörterungen, daß der Abt

⁷ Hirsch: Immunität, p. 193.

rechtlich eine sehr starke und unabhängige Stellung einnahm. Wie nun praktisch dieses Schutzverhältnis und seine Auswirkungen sich gestalteten, werden wir in Folgendem sehen.

II. Die von Robert Durrer vertretene Ansicht, es habe die hohe Gerichtsbarkeit über Engelberg und seine Höfe im Aar- und Zürichgau anfangs noch in den Händen der Grafen von Baden-Lenzburg gelegen, will ich hier übernehmen. Allerdings erscheint in den Urkunden kein Hinweis auf eine solche Vogtei, und es wird auch kein Vogt genannt, der darauf hindeutete; doch gehörte entwicklungsmäßig um diese Zeit die hohe Gerichtsbarkeit und der Blutbann in die Kompetenz des Landgrafen. Wenn nun die gegenteilige Einstellung der Reform, die sich die volle Immunität von den weltlichen Großen im Kampfe um die Machtstellung zu erringen suchte, die allgemeine Anschauung über die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit durchbrochen hätte, so müßten wir bei der sonst so vorsichtigen Wahrung der Interessen des Klosters doch schon aus der ersten Zeit schriftliche Belege dafür finden. Im übrigen scheint die Verurteilung der sogenannten Ababbates^{7*} durch die spätern Annalisten des Klosters auch hier darauf hinzudeuten, daß sie — vielleicht sogar selbst aus der Stifterfamilie — versuchten, das Kloster dem Einfluß des Stifterhauses⁸ zurückzuführen. Damit wird die oben vertretene Ansicht über die hohe Gerichtsbarkeit auch politisch erklärlich.

^{7*} Aebte, die gegen die Interessen des Klosters arbeiteten: Gegenäbte materiell, Aebte formell.

⁸ Diese Ansicht läßt sich einigermaßen erhärten durch die Stelle der Gründungsurkunde und des Diploms Heinrichs V.: „Et ne umquam a cognatis suis vel ab aliquibus dei servitium illic destrui possit constituit . . . etc.“ Diese ausdrückliche Bezugnahme des Stifters auf seine Verwandten läßt erkennen, daß diese mit der Gründung des Klosters als reichsunmittelbares Stift nicht einverstanden waren. Deshalb würde ein Versuch, dieses durch Besetzung der Abtei mit eigenen Aebten wieder zurückzugewinnen, sehr nahe liegen. Ist aber diese Formulierung erst später (z. B. unter Frowin) in der Abschrift der

Doch war dieser gräfliche Einfluß auf die Machtstellung des Klosters nur von kurzer Dauer. Er wurde dadurch zum Verschwinden gebracht, daß, wenn nicht schon früher,⁹ so doch sicher seit dem Erlöschen der Lenzburger, 1172 die Vogtei auf Pfalzgraf Otto von Burgund, den dritten Sohn Barbarossas, überging und der Grafschaft des Zürichgau entfremdet wurde. Die Urkunde Philipps¹⁰ von 1200 spricht zwar nur davon, daß Otto von Burgund und „andere von unseren Vorfahren“ Engelberg immer „sub speciali protectione“ behalten hätten; doch ist hier die Annahme begründet, es sei unter dieser allgemeinen „protectio“ auch die Kastvogtei zu verstehen. Es geht dies auch daraus hervor, daß die Reformklöster bei der Forderung der königlichen Bannleihe das Hauptgewicht auf das Schutzverhältnis der Vogtei legten und dieses in den entsprechenden Urkunden auch zum Ausdruck zu bringen wußten. Dies zeigt sich noch deutlicher, wenn Heinrich VII. in der Urkunde von 1233¹¹ den Ausdruck „advocatus“ und „defensor“ als gleichbedeutend braucht und in Verbindung bringt mit der „protectio regalis“.

Am 23. Februar 1200 tritt das im Diplom Heinrichs V. dem Abte gewährleistete Privilegium der freien Vogtwahl zum ersten Male urkundlich in Erscheinung. Wenn König Philipp erklärt, daß ihm Abt Heinrich die Vogtei des Stiftes Engelberg und aller seiner Besitzungen übergeben habe und verspricht, dieselbe niemals zu veräußern oder

als Fälschungen betrachteten Urkunden hinzugekommen, dann ist diese Ansicht über die Stellung der drei Ababates wohl die einzig erklärliche.

⁹ Auf früher würde hindeuten die Stelle der Urkunde Philipps, wo er auf den speziellen Schutz hinweist, den Otto von Burgund „alii quoque progenitores nostri sub speciali protectione sua semper habuerint“, wenn diese Stelle dem Wortlaut genau interpretiert werden müßte. Ich glaube aber, daß dieses „semper... habuerint“ nur so sich interpretieren läßt, daß Philipp das Wohlwollen dem Kloster gegenüber stärker betonen wollte.

¹⁰ § 1, Anm. 1 b)

¹¹ § 1, Anm. 1 f)

jemandem zu übergeben ohne Genehmigung des Abtes, so wird damit die klösterliche Immunität sanktioniert. Diese wird nun in den spätern Königsurkunden immer wieder hervorgehoben. Am 11. Dezember 1208 übernimmt König Otto IV.¹² unter den gleichen Bedingungen die Vogtei von Abt Heinrich. Am 2. Januar 1213 bestätigt Friedrich II.¹³ die freie Vogtwahl des Abtes. Hier scheint es mir von größter Wichtigkeit, daß die königliche Bannleihe nicht mehr erwähnt wird. Wie ich oben schon angedeutet habe, glaube ich darin den Uebergang der hohen Gerichtsbarkeit auf den Abt erkennen zu können. Wenn der Vogt nun richtet, richtet er auf Grund der äbtlichen Wahl, der ihn zum Gericht ruft, und nicht mehr auf Grund direkter königlicher Bannleihe. Das Vogteiverhältnis wird seines rechtlichen Inhaltes entledigt und fällt zu einem Schutz- und Amtsverhältnis herab. Am 18. Mai 1229 nimmt Heinrich IV.¹⁴ das Kloster unter seinen speziellen Schutz und überträgt am 11. Januar 1233 mit Zustimmung des Abtes die Schirmvogtei über das klösterliche Gebiet im Aargau seinem treuen Walther von Hochdorf. Damit wird zum ersten Male der tatsächliche Vogt über das klösterliche Gebiet genannt. Bei dieser Uebertragung handelt es sich noch um ein Vogteiverhältnis; doch erklärt es sich dadurch, daß bei dieser Uebertragung die Höfe des Klosters im Aargau genannt werden, über die der Abt nie die hohe Gerichtsbarkeit inne hatte. Diese hatte er nur für das Banngebiet, und dieses wird bei dieser Uebertragung nicht berührt. Von jetzt an wird aber der Schutz des Königs für den Abt und das Kloster immer problematischer. In dieser Einsicht verlangt der Abt von dem mächtigen Bischof Heinrich von Konstanz seinen Schirm, der ihn auch gewährt und die Uebernahme der Vogtei zusichert mit spezieller Bezugnahme auf die früher er-

¹² § 1, Anm. 1 c)

¹³ § 1, Anm. 1 d)

¹⁴ § 1, Anm. 1 e)

haltenen kaiserlichen und päpstlichen Privilegien. Dies geschah zur Zeit zwischen 1235—1241.¹⁵ Es wird auch gesagt, daß zu dieser Zeit das Kloster keinen andern Vogt habe. Seit dem Tode dieses Bischofs aber erfahren wir nichts mehr über eine Neubesetzung der Vogtei, bis König Rudolf von Habsburg dem Kloster alle bis jetzt erhaltenen Privilegien am 25. Januar 1274 bestätigt.¹⁶ Darin wird zwar nicht ausdrücklich die Uebernahme der Vogtei erklärt, aber es wird der Königsschutz ausgesprochen, indem die Belästigung des Klosters mit schwerer Ungnade geahndet wird. Wie bei Friedrich II. fehlt auch hier das Erfordernis der königlichen Bannleihe.

Mit der Entstehung der Eidgenossenschaft vermochte aber der König seinen Schutz über das Kloster nicht mehr in die Tat umzusetzen. Je stärker die Eidgenossen wurden, desto mehr wurde das Kloster von ihnen abhängig. Doch läßt sich eine Vogtei der Urschweiz oder Waldstätte vor dem 15. Jahrhundert nicht nachweisen. Wir sehen nun, daß der Abt meistens bei Papst und Bischof um Schutz nachsucht. Für das tatsächliche Bedürfnis, einen Vogt im Falle einer Blutgerichtssache zuzuziehen, wird der Abt im 13. und 14. Jahrhundert einen Freien aus Nidwalden gerufen haben, der dann als Vorsitzender des geschworenen Talgerichts im einzelnen Falle richtete. Wir haben dafür nur ein Beispiel aus dem Jahre 1401, wo Ulrich, Ammann von Wolfenschießen,¹⁷ im Todschatfall des Enderlin in Engelberg richtet.

¹⁵ § 3, Anm. 5 f)

¹⁶ § 1, Anm. 1 g)

¹⁷ Vgl. Gfr. 26, 23. Ueber Ammann von Wolfenschießen hist.-biogr. Lexikon: „Wolfenschießen“. Durrer: Kunstdenkmäler, p. 1057/58. Dieser Ammann darf nicht als Verweser der Kastvogtei oder als Ministeriale des Klosters angesehen werden. Seit Ende des 13. Jahrhunderts dürfen wir annehmen, daß der Vogt des Klosters nicht mehr als Amtsperson gewählt wurde, sondern nur für den Einzelfall vom Abte, der die freie Wahl hatte, berufen war.